

Änderungsantrag

der Abgeordneten Michael Hustedt, Gila Altmann (Aurich), Franziska Eichstädt-Bohlig, Ulrike Höfken, Steffi Lemke, Egbert Nitsch (Rendsburg), Simone Probst, Dr. Jürgen Rochlitz, Halo Saibold, Albert Schmidt (Hitzhofen), Ursula Schönberger, Werner Schulz (Berlin), Helmut Wilhelm (Amberg), Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7274, 13/9211 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 3 Nr. 3 wird § 2 wie folgt gefaßt:

„§ 2 Abnahmepflicht

(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen und den eingespeisten Strom gemäß § 3 zu vergüten. Sind in einem Gebiet mehrere Netzbetreiber tätig oder liegt der Standort der Anlage in keinem Gebiet eines Netzbetreibers, so trifft die Verpflichtung die Betreiberin des Netzes, zu dessen nächsten Netzknotenpunkt die kürzeste Entfernung vom Standort der Anlage besteht.

(2) Die den Netzbetreibern durch die Vergütung nach § 3 entstehenden Mehrkosten sind gleichmäßig auf alle zu zahlenden Netznutzungsgebühren aufzuschlagen. Dies gilt auch für importierte Elektrizität. Die Netzbetreiber sorgen für einen bundesweiten Ausgleich der entstehenden Mehrkosten. Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Kriterien für den bundesweiten Ausgleich festzulegen.

(3) Mehrkosten errechnen sich aus der Differenz der Vergütungssätze nach § 3 und den teuersten anderweitigen Strombezugskosten, die durch die Einspeisung ersetzt oder erspart werden.

Hinsichtlich dieser Kosten sind die Netzbetreiber offenlegungspflichtig.“

Bonn, den 27. November 1997

Michael Hustedt
Gila Altmann (Aurich)
Franziska Eichstädt-Bohlig
Ulrike Höfken
Steffi Lemke
Egbert Nitsch (Rendsburg)
Simone Probst
Dr. Jürgen Rochlitz
Halo Saibold
Albert Schmidt (Hitzhofen)
Ursula Schönberger
Werner Schulz (Berlin)
Helmut Wilhelm (Amberg)
Margareta Wolf (Frankfurt)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die Ergänzung stellt eine nach vollzogener Liberalisierung notwendige Präzisierung des § 1 Stromeinspeisungsgesetz dar. Gleichzeitig wird damit die Kann-Bestimmung der EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie zur Privilegierung erneuerbarer Energieträger konkretisiert und der durch die Netzbetreiber zu bewerkstellende Ausgleich regional unterschiedlicher Einspeisungsmengen und -vergütungen gewährleistet.

Für die Bestimmung der „Mehrkosten“ in Sinne dieses Gesetzes gilt die höchstrichterliche Definition des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 22. Oktober 1996; Az.: KZR 19/95), derzufolge „der Einspeiser Anspruch auf die Erstattung der teuersten anderweitigen Strombezugskosten (hat), die durch die Einspeisung ersetzt bzw. erspart werden können“. Hinsichtlich dieser Kosten sei das Elektrizitätsversorgungsunternehmen „offenlegungspflichtig“. Zudem stelle die sog. „Verbändevereinbarung“ wegen ihres ausschließlichen Bezuges auf industrielle Stromeinspeiser „lediglich eine nicht-bindende Handlungsempfehlung“ dar und könne zur Bestimmung der „Mehrkosten“ durch nichtindustrielle Einspeiser nicht herangezogen werden. Im Lichte dieses Urteils wird deutlich, daß die kurz- und mittelfristig entstehenden „Mehrkosten“ der Energieversorgungsunternehmen geringfügig und die von einzelnen Energieversorgungsunternehmen und der Vereinigung der Deutschen Elektrizitätswerke (VDEW) angeführten Zahlen von vielen 100 Mio. DM völlig unbegründet sind.